

§ 5

(1) Über die Erteilung oder Versagung, der Genehmigung entscheidet der zuständige Rat des Kreises nach Prüfung aller im § 5 der Verordnung angeführten Grundsätze.

(2) Die Genehmigung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Versagung der Genehmigung sowie die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage sind unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen. Die Entscheidung hat eine Belehrung über zulässige Rechtsmittel zu enthalten.

§ 6

Wird die Versagung der Genehmigung oder die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage auf die gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen gestützt, ist dem Antragsteller die Entscheidung des zuständigen Fachorgans bekanntzugeben.

§ 7

(1) Die Verlängerung eines Pacht- oder Nutzungsvertrages kann ausgesprochen werden, wenn die weitere Bewirtschaftung durch den bisherigen Nutzungsberechtigten im Interesse der Volkswirtschaft dringend geboten und ihm eine weitere Bewirtschaftung des Grundstücks zuzumuten ist. Die Verlängerung ist zu befristen.

(2) Die Änderung des Inhaltes eines Pacht- oder Nutzungsvertrages soll ausgesprochen werden, wenn sich nach Abschluß des Vertrages Umstände ergeben, die eine Änderung des Inhaltes zwingend erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Umwandlung von Naturalleistungen in Geldleistungen. Notwendige Ergänzungen eines Vertrages sind einer Änderung gleichzusetzen.

§ 8

(1) Der Antrag auf Verlängerung eines Pachtvertrages ist innerhalb folgender Fristen zu stellen:

- a) im Falle der Kündigung eines Vertrages spätestens 2 Monate nach Zugang der Kündigung,
- b) im Falle des fristgemäßen Vertragsablaufes 6 Monate vor Ablauf des Vertrages.

(2) Die vorzeitige Lösung eines Pachtvertrages soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der frühestens 3 Monate nach Zustellung der Entscheidung liegt.

(3) Anträge auf Änderung des Inhaltes eines Pachtvertrages sind mindestens 3 Monate vor Beginn des Vertragsjahres zu stellen, für das die Änderung verlangt wird.

(4) Einem Antrag gemäß Abs. 1 oder 3 kann der Rat des Kreises auch nach Fristablauf stattgeben, wenn die Antragsfrist nachweisbar unverschuldet nicht eingehalten werden konnte oder wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

§ 9

(1) Maßnahmen zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder zur Verpachtung an einen geeigneten Bewirtschafter können erst getroffen werden, nachdem der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung innerhalb einer ihm gestellten Frist nicht nachgekommen ist.

(2) In der Aufforderung an den Nutzungsberechtigten ist anzugeben, wie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung

durchzuführen ist. Die dem Nutzungsberechtigten gesetzte Frist muß so bemessen sein, daß die Forderungen bis zum Ablauf dieser Frist erfüllt werden können.

(3) Die Maßnahme ist dem zur Bewirtschaftung Verpflichteten schriftlich bekanntzugeben.

§ 10

(1) In den Fällen des Widerrufs der Genehmigung ist das Grundbuch auch dann zu berichtigen, wenn ein Antrag der Beteiligten nicht vorliegt.

(2) Wird gegen den Widerruf Beschwerde eingelegt, ist die Grundbuchberichtigung bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen.

§ 11

(1) Der Rat des Kreises hat Beschwerden, denen nicht entsprochen wird, innerhalb von 2 Wochen nach der Einlegung dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung vorzulegen. In den Fällen des § 6 sind die Beschwerden dem jeweils zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes vorzulegen.

(2) Die Entscheidung des Rates des Bezirkes ist endgültig. Sie ist dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe und der gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen.

§ 12

Die Ermittlung und Erhebung der Kosten erfolgen nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und der hierzu erlassenen Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
beim Ministerrat
der Deutschen**

Demokratischen Republik Der Minister des Innern

**Ewald/
Minister**

**I. V.: Grünstein
Staatssekretär**

Anordnung zur Grundstücksverkehrsverordnung.

Vom 27. März 1963

Auf Grund des § 10 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159) wird folgendes angeordnet:

I.

Ausübung des Vorerwerbsrechts

§ 1

(1) Nach Beschlußfassung des Rates des Kreises über die Ausübung des Vorerwerbsrechts sind die Vertragspartner, bzw. bei angeordneter Zwangsversteigerung das Vollstreckungsgericht, hiervon unverzüglich vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu benachrichtigen. Durch diese Abteilung ist außerdem der Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch zu stellen.